

Befreiungen.

Gegenstände, welche im Eigenthum des Königs, des Preussischen Staats oder des Deutschen Reichs stehen, sind von vorstehender Abgabe befreit.

Berlin, den 28. Februar 1885.

Der Minister der öffentl. Arbeiten. Der Finanz-Minister.

* * *

19. Tarif, nach welchem das Schiffs Liegegeld für Benutzung der Bollwerke und Landungsplätze zu Harburg zu erheben ist.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der Stadt Harburg die Erlaubniß zur Erhebung von Schiffs Liegegeld für Benutzung der Bollwerke und Landungsplätze zu Harburg nach Maßgabe des untenstehenden Tarifs ertheilt ist.

Es ist beim Ein- und Ausladen nach dem Gehalte der Schiffe von jedem vollen Kubikmeter Netto-Raumgehalt ein Schiffs Liegegeld von 1 $\mathcal{L}$ zu entrichten.

Allgemeine Bestimmung.

In den Fällen, wo der Mehrbrieff eines Schiffs die Tragfähigkeit desselben nach Centnern angiebt, hat eine Umrechnung in Kubikmetern in der Weise stattzufinden, daß für 1 Centner = 0,106 Kubikmeter zu rechnen sind.

Der Erheber der Schiffs Liegegelde ist im Besitze einer von dem Magistrate der Stadt Harburg aufgestellten Reduktions-Tabelle, welche den Zahlungspflichtigen auf Verlangen vorgelegt wird.

Befreiungen.

Schiffsgefäße, welche im Eigenthum Sr. Majestät des Kaisers und Königs, des Deutschen Reichs oder des Preussischen Staats stehen, oder welche Transporte für alleinige Rechnung des Kaisers und Königs, des Deutschen Reichs oder des Preussischen Staats ein- oder ausladen, sind von vorstehender Abgabe befreit.

Lüneburg, den 24. März 1885.

Königliche Landdrostei.

* * *

20. Polizei-Verordnung, betr. die Benutzung des II. Kanalplatzes.

Wegen Benutzung des II. Kanalplatzes, d. i. des Platzes am Verkehrshafen zwischen der Bude des städtischen Hafenwärters und der Ausmündung des Kaufhauskanals, erlassen wir auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 und des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1882 nachstehende polizeiliche Vorschriften:

I. Der örtlich bezeichnete Streifen am Wasser dient ausschließlich als Aus- und Einladeplatz für die an die Bohlenwand anlegenden Schiffe und darf nur für die Zeit des Beladens oder der Löschung eines Schiffes von der damit beschäftigten Mannschaft zum Lagern oder Aufstellen von Gegenständen benutzt werden.

II. Der übrige Raum bis zum Fußwege an der Fahrstraße dient als öffentlicher Lagerplatz, kann auch zur Aufstellung von Fuhrwerken benutzt werden. Wer von dem Platz in dieser Weise Gebrauch machen will, hat solches bei dem Hafenwärter anzumelden und sich von diesem eine Lagerstelle oder einen Stand anweisen zu lassen.

III. Für die nach Nr. II gestattete Benutzung wird folgende Gebühr erhoben:

- | | |
|--|------------------|
| A. Für je 1 qm Lagerraum und für sieben Tage oder kürzere Zeit | 10 $\mathcal{L}$ |
| Wird der Lagerraum länger als zwei Wochen benutzt, so steigt diese Gebühr für jede begonnene fernere Woche auf | |
| B. Für den Stand eines Wagens für einen Tag | 10 $\mathcal{L}$ |
| Wird der Stand länger als drei Tage benutzt, so beträgt diese Gebühr für jede begonnene Reihe von weiteren sieben Tagen | |
| | 50 $\mathcal{L}$ |